

Verbraucher(kauf)verträge über vernetzte Produkte

Die verbrauchervertragliche Haftung beim Kauf smarterer Endgeräte

Jonathan Engstler

Abstract

Smarte Lautsprecher, vernetzte Waschmaschinen oder Rasenmäroboter – vernetzte Endgeräte sind allgegenwärtig. Welche Ansprüche hat der Verbraucher in den Fällen, in denen die für die Vernetzung erforderlichen Onlinedienste nicht (mehr) verfügbar sind? Gegen wen kann der Verbraucher seine Ansprüche geltend machen – den Verkäufer, den Anbieter der Onlinedienste oder den Hersteller des Endgeräts? Der Beitrag widmet sich der vertraglichen Haftungsverteilung beim Kauf vernetzter Geräte.

1 Problemstellung

Der Käufer K (Verbraucher) kauft im Elektronikfachgeschäft des V (Unternehmer) einen vernetzten Lautsprecher. Die Produktbeschreibung enthält den Hinweis, dass der Lautsprecher über ein WLAN-Modul verfügt und nur mittels einer App zu bedienen ist. Die App wird vom Hersteller des Lautsprechers H bereitgestellt. Sie ist kostenfrei und kann über das Internet in dem jeweiligen App-Store bezogen werden. Zur Nutzung der App muss K ein Benutzerkonto erstellen und dabei den Nutzungs- und Datenschutzbedingungen des H zustimmen.

Die Vernetzung von Alltagsgegenständen spielt für Verbraucher eine immer größere Rolle. Zahlreiche bekannte elektronische Geräte des täglichen Gebrauchs lassen sich mittlerweile, teilweise ausschließlich, via App über das Smartphone oder das Tablet bedienen (Wasch-/Spülmaschine, Lautsprecher, Bewässerungsanlage, Fitnessarmband, Lampe et cetera). Damit Verbraucher ein solches vernetztes Produkt per App steuern können, benötigen sie neben dem smarten Endgerät die zugehörige App, die sie auf ein Smartphone oder Tablet herunterladen. In der Regel sehen die jeweiligen Apps vor, dass der Verbraucher sich registriert. Dazu gibt er häufig seine E-Mail-Adresse und ein Passwort ein. Je nach Gerätekategorie werden gegebenenfalls noch weitere Informationen des Verbrauchers abgefragt, die dieser eintragen kann (Name, Adresse, Alter et cetera). Zumeist kann der Verbraucher das Endgerät erst nach erfolgreicher Registrierung via App bedienen.

Die Sicherstellung des Verbraucherschutzes gewinnt in diesen Konstellationen an Komplexität, da zumeist mehrere Personen beteiligt sind. H stellt den Kaufgegenstand (Lautsprecher, Smartwatch et cetera) her. Diesen verkauft er an den Händler V, der seinerseits die Ware an K (Verbraucher) verkauft. Um die vernetzten Funktionen der Waren nutzen zu können, benötigt K die jeweilige App sowie die korrespondierenden Onlinedienste. Dazu muss er zumeist einen Account anlegen und sich anmelden. Bei dem Anbieter der über die App zugänglichen Onlinedienste handelt es sich regelmäßig nicht um den Verkäufer des entsprechenden vernetzten Endgeräts. Zwar kann der Anbieter der Onlinedienste mit dem Hersteller des Produkts identisch sein, zwingend ist dieses jedoch nicht.

Angenommen einige Zeit nachdem K den vernetzten Lautsprecher gekauft hat, stellt H die für die Vernetzung des Endgeräts erforderlichen Onlinedienste ein. Die Hardware, also der Kaufgegenstand selbst, ist einwandfrei und funktionsfähig, sie weist keinerlei Fehler oder Beschädigungen auf. Mangels korrespondierender Onlinedienste kann K seinen smarten Lautsprecher aber nicht mehr über ein Smartphone oder Tablet bedienen. Der Lautsprecher ist ohne die erforderlichen Onlinedienste regelmäßig funktions- und damit (für K) wertlos.

2 Die Rechtslage vor dem 01.01.2022

Das bisherige Recht offenbarte ein strukturelles Ungleichgewicht zulasten der Verbraucher. Das lag insbesondere an dem für die Anwendbarkeit des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts maßgeblichen Zeitpunkt, dem sogenannten Gefahrübergang. Dieser erfolgt regelmäßig mit der Übergabe der Kaufsache, § 446 S. 1 BGB, also beispielsweise im Ladengeschäft, wenn der Kaufgegenstand dem Käufer übergeben wird. Das bisherige kaufrechtliche Gewährleistungsrecht sah allein eine punktuelle Leistungspflicht des Verkäufers vor. Daraus folgte, dass nur wenn die Onlinedienste schon bei der Übergabe des vernetzten Endgeräts an den Käufer nicht (mehr) verfügbar waren, ein Mangel (Fehler) im kaufrechtlichen Sinne vorlag, der gewährleistungsrechtliche Ansprüche des Käufers (Verbrauchers) gegen den Verkäufer begründete. Sofern der Anbieter der Onlinedienste diese erst nach der Übergabe einstellte, waren die vernetzten Endgeräte zum maßgeblichen Zeitpunkt, der Übergabe der Kaufsache, mangelfrei. Der Käufer (Verbraucher) konnte von dem Verkäufer weder die weitere Bereitstellung der Dienste verlangen noch den Kaufpreis mindern oder vom Kaufvertrag zurücktreten und den Kaufpreis zurückfordern – ihm standen keinerlei Gewährleistungsrechte zu.

Demgegenüber kam und kommt der vertraglichen Beziehung zwischen dem Verbraucher und dem Anbieter der Onlinedienste eine besondere Bedeutung zu. Die unterschiedliche Art und Weise der Vernetzung der Geräte gab bereits vor der Änderung der Rechtslage Anlass zu einer Differenzierung und tut dieses auch heute noch:

Bei Produkten, bei denen der Verbraucher nach der Installation der zugehörigen App auf dem Smartphone oder Tablet weder die Nutzungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen des Anbieters akzeptieren noch sich registrieren und ein Benutzerkonto erstellen muss, fehlt es an konkreten Anhaltspunkten für ein Vertragsverhältnis zwischen dem Verbraucher und dem Anbieter der Onlinedienste. In diesen Fällen ist daher in der Regel anzunehmen, dass der Verbraucher allein einen Kaufvertrag über das Endgerät schließt. Bei Mängeln der Hard- und/oder der Software kann er sich allein an den Verkäufer des Geräts wenden. Die Geltendmachung der Gewährleistungsrechte scheiterte bisher aber regelmäßig daran, dass die Geräte zum maßgeblichen Zeitpunkt, der Übergabe, mangelfrei waren.

Bei vernetzten Endgeräten, bei denen der Verbraucher sich nach der Installation der App registrieren, ein Nutzerkonto erstellen und die jeweiligen Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen akzeptieren muss, schließt der Verbraucher neben dem Kaufvertrag mit dem Verkäufer über das Gerät regelmäßig einen weiteren, separaten Vertrag über die Bereitstellung der Onlinedienste mit dem Anbieter derselben ab. In ihren Bedingungen stellen die Anbieter zumeist die Funktionalität des Dienstes sowie die Konnektivität mit dem smarten Produkt in Aussicht. Die Anbieter verpflichten sich zur Bereitstellung der Dienste. Der Verbraucher zahlt meist kein Geld, sondern willigt in die Verarbeitung seiner Daten ein und stellt Daten bereit beziehungsweise sagt dieses zu.

Allerdings leistete auch der Vertrag über die Onlinedienste mit dem Anbieter dem Verbraucher regelmäßig keine Abhilfe. Denn die Anbieter schließen in ihren Verträgen zumeist ihre Haftung für die Bereitstellung der Onlinedienste aus. Das Ergebnis der AGB-rechtlichen Überprüfung dieser Ausschlussklauseln erwies sich in der Regel als für Verbraucher defizitär: Auch wenn derartige Klauseln mitunter unwirksam sind, half dieses dem Verbraucher mangels eines gesetzlichen Leitbilds und damit konkreter gesetzlicher Rahmenbedingungen meist nicht weiter. Es fehlte an einem einheitlichen Gewährleistungsrecht, das die spezifischen Merkmale der Onlinedienste erfasste. In der Folge konnten die Anbieter die Onlinedienste jederzeit einstellen und nicht mehr betreiben, ohne den Verbrauchern gegenüber rechtlich einstehen zu müssen.

Zur Lösung der aufgeworfenen Problemstellung werden in der rechtswissenschaftlichen Literatur verschiedene Ansätze diskutiert. Zum Teil begründen sie

eine alleinige Haftung des Verkäufers für die Onlinedienste. Andere stellen auf eine Garantiehaftung ab. Bisweilen wollen sie die Unabhängigkeit der aufgezeigten vertraglichen Beziehungen zwischen Verbraucher, Verkäufer, Hersteller und Anbieter aufweichen oder sie fordern weitere legislative Bemühungen, um die aufgeworfene Problemstellung zu erfassen.

3 Die europäischen Vorgaben

Der europäische Gesetzgeber hat die aufgeworfene Problematik bereits Ende 2015 aufgegriffen. Am 20.05.2019 hat er zwei Richtlinien verabschiedet – die Richtlinie (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs (nachfolgend: Warenkauf-Richtlinie) und die Richtlinie (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (nachfolgend: Digitale-Inhalte-Richtlinie). Beide Richtlinien gelten nur für Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher. Die Warenkauf-Richtlinie erfasst sämtliche Kaufverträge über Waren, während die Digitale-Inhalte-Richtlinie Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen betrifft.

Der Rat der Europäischen Union und das europäische Parlament haben lange gerungen und kontrovers diskutiert, wie vernetzte Endgeräte – sogenannte „Waren mit digitalen Elementen“ – erfasst werden sollen. Schlussendlich haben sie sich zugunsten der kaufrechtlichen Lösung entschieden.

3.1 Die Warenkauf-Richtlinie

Die Warenkauf-Richtlinie ersetzt die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie, die im Jahr 2002 zur großen Schuldrechtsreform geführt hat. Die Warenkauf-Richtlinie regelt insbesondere die Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit von Waren sowie die Abhilfen bei deren Vertragswidrigkeit. Darüber hinaus hält sie Regelungen für Waren mit digitalen Elementen bereit.

3.1.1 Waren mit digitalen Elementen

Die Warenkauf-Richtlinie sieht vor, dass der Verkäufer einer Ware mit digitalen Elementen sowohl für das Gerät selbst (die Hardware) als auch für dessen digitale Inhalte und Dienstleistungen (die Software/App) haften soll.

Dieses setzt nach den Vorgaben des europäischen Gesetzgebers voraus, dass (1.) die Ware mit digitalen Elementen ihre Funktionen ohne die digitalen Elemente nicht erfüllen kann und (2.) die digitalen Elemente gemäß dem Kaufvertrag bereitgestellt werden.

Die erste Voraussetzung ist regelmäßig erfüllt: Bei einem vernetzten Lautsprecher – um in dem oben genannten Beispiel zu bleiben – gehört es zum Funktionsumfang, dass sich dieser via App bedienen und sich Musik abspielen lässt. Gleiches gilt beispielsweise für eine vernetzte Waschmaschine oder eine vernetzte Bewässerungsanlage. Ohne die App und die Onlinedienste können die Geräte ihre Funktionen (unter anderem Vernetzung) nicht beziehungsweise nicht vollständig erfüllen. Der ursprüngliche Vorschlag der Warenkauf-Richtlinie stellte noch auf die Hauptfunktion der Ware als wesentliches Merkmal der Ware ab. Eine Waschmaschine ohne Onlinedienste eignet sich zumindest noch zum Waschen, ein Kraftfahrzeug ohne Navigationsgerät bleibt fahrtauglich. Demnach erfüllen diese Waren auch noch ihre (Haupt-)Funktion. Der europäische Gesetzgeber hat im Gesetzgebungsverfahren jedoch bewusst auf das Abgrenzungskriterium der Hauptfunktion verzichtet, da die zunehmende Vernetzung von Alltagsgegenständen eine Abgrenzung erschwert. Stattdessen stellt die Richtlinie nach deren Wortlaut auf die „Funktionen“ (Plural!) der Waren ab, was den Schluss nahelegt, dass sämtliche Funktionen der Waren und damit auch die Vernetzung der Endgeräte erfasst sind. Fehlt es an der Vernetzung, kann das Gerät seine Funktionen nicht erfüllen (Staudinger und Artz 2022, Rn. 333 f.; Lorenz 2021, 2065, 2070; differenzierend Dubovitskaya 2022, 3, 4; Mayer und Möllnitz 2021, 333, 338; Spindler und Sein 2019, 415, 417 f.; Zöchling-Jud 2019, 115, 119).

Die zweite Voraussetzung, also die Frage, ob die digitalen Elemente Teil des Kaufvertrags sind, hängt maßgeblich von dem Inhalt des Kaufvertrags ab. Erklärt der Verkäufer ausdrücklich, beispielsweise im Verkaufsgespräch, sowohl für das Endgerät als auch für die Bereitstellung der Onlinedienste sowie die

App einstehen zu wollen, ist die Bereitstellung der Dienste als Teil des Kaufvertrags anzusehen. Der Verkäufer steht dann sowohl für die Ware (die Hardware) als auch die App und die Onlinedienste (die Software) ein. Erklärt der Verkäufer hingegen ausdrücklich, nicht für die Dienste einstehen zu wollen, haftet er auch nur für die Hardware, also nur für das Endgerät an sich.

In aller Regel treffen der Verkäufer und der Verbraucher im Ladengeschäft vor Ort keine Vereinbarung über die Bereitstellung der Onlinedienste. Haben die Parteien keine Vereinbarung getroffen, kommt es entscheidend auf die Erwartungshaltung des Verbrauchers an. Danach werden die Onlinedienste als Teil des Kaufvertrags angesehen, wenn sie bei Waren gleicher Art üblich sind und der Verbraucher sie wegen der Beschaffenheit der Ware und unter Berücksichtigung etwaiger Werbeaussagen des Verkäufers oder des Herstellers vernünftigerweise erwarten kann (Erwägungsgrund 15 Warenkauf-Richtlinie). Dreh- und Angelpunkt ist damit der Inhalt des Kaufvertrags. In Zweifelsfällen wird nach den Richtlinienvorgaben sogar gesetzlich vermutet, dass der Verkäufer neben der Ware auch die digitalen Elemente schuldet.

Liegen die beiden Voraussetzungen vor, soll nach dem Willen des europäischen Gesetzgebers der Verkäufer von Waren mit digitalen Elementen allein sowohl für die Ware (die Hardware) als auch die digitalen Elemente (die Software/App) einstehen.

Hinsichtlich der Bereitstellung der digitalen Elemente differenziert die Richtlinie zwischen der einmaligen und der fortlaufenden Bereitstellung. Bei der fortlaufenden Bereitstellung, wie sie bei vernetzten Endgeräten üblich ist, muss der Verkäufer die digitalen Elemente dauerhaft bereitstellen.

Die Bereitstellungsdauer hängt in erster Linie von der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Verbraucher ab. Haben die Parteien einen konkreten Bereitstellungszeitraum vereinbart, muss der Verkäufer während der gesamten vereinbarten Bereitstellungsdauer für die Dienste einstehen. Dieser Zeitraum darf allerdings zwei Jahre ab der Ablieferung der Kaufsache nicht unterschreiten, Art. 10 Abs. 2 Warenkauf-Richtlinie.

Im Regelfall treffen der Verkäufer und der Verbraucher über die Bereitstellung der Onlinedienste keine Vereinbarung. Haben die Parteien keinen konkreten

Zeitraum vereinbart, ist wiederum die Erwartungshaltung des Verbrauchers maßgeblich. Die Bereitstellung der digitalen Elemente wird als Teil des Kaufvertrags angesehen, wenn der Verbraucher sie vernünftigerweise erwarten kann (siehe oben). Nach den Vorgaben der Warenkauf-Richtlinie muss der Verkäufer bei Waren mit digitalen Elementen mit im Kaufvertrag vorgesehener fortlaufender Bereitstellung der digitalen Elemente für jede Vertragswidrigkeit des digitalen Elements eintreten, die innerhalb von zwei Jahren nach Ablieferung der Ware eintritt. Es gilt also grundsätzlich eine zweijährige Gewährleistungsfrist. Haben die Parteien eine längere Bereitstellungsdauer vereinbart, gilt dieser vereinbarte Zeitraum.

Was aber gilt, wenn eine der beiden zuvor genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist? Sofern eine Ware ihre Funktionen auch ohne die digitalen Elemente erfüllen kann oder der Verbraucher einen Kaufvertrag abschließt, in dem die Bereitstellung der digitalen Elemente nicht Bestandteil des Vertrags ist, kann sich der Verbraucher allein hinsichtlich der Ware an den Verkäufer wenden. In Bezug auf die digitalen Elemente kann er sich gegebenenfalls an den Anbieter der Onlinedienste halten, sofern die Digitale-Inhalte-Richtlinie anwendbar ist (dazu sogleich).

Zusammengefasst: Der Verkäufer schuldet neben der Ware selbst häufig auch die Bereitstellung der digitalen Elemente. Werden die digitalen Elemente fortlaufend bereitgestellt, richtet sich der Bereitstellungszeitraum nach der vertraglichen Vereinbarung, er beträgt jedoch mindestens zwei Jahre. Haben der Verkäufer und der Verbraucher keine Vereinbarung getroffen, sind die digitalen Elemente so lange bereitzustellen, wie es der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, mindestens aber zwei Jahre.

3.1.2 Die Pflicht zur Bereitstellung von Aktualisierungen

Um die Funktionsfähigkeit und die Sicherheit vernetzter Endgeräte aufrechtzuerhalten, ist es erforderlich, die Software regelmäßig zu aktualisieren (Updates).

Die Warenkauf-Richtlinie statuiert für Waren mit digitalen Elementen eine Aktualisierungspflicht. Danach ist der Verkäufer dieser Waren verpflichtet, dafür

Sorge zu tragen, dass der Verbraucher über Aktualisierungen, einschließlich Sicherheitsaktualisierungen, informiert wird und diese erhält.

Der Verkäufer muss weder verbesserte Versionen noch erweiterte Funktionen (Upgrades) bereitstellen (Erwägungsgrund 31 Warenkauf-Richtlinie). Im Fokus stehen funktionserhaltende Aktualisierungen. Diese sowie Sicherheitsaktualisierungen muss der Verkäufer bei einmaliger Bereitstellung der digitalen Elemente für einen Zeitraum zur Verfügung stellen, den der Verbraucher wegen der Art und des Zwecks der Ware und der digitalen Elemente unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der Vertragsart vernünftigerweise erwarten kann. Dieser Zeitraum entspricht regelmäßig der zweijährigen Gewährleistungsfrist; er kann, insbesondere bei Sicherheitsaktualisierungen, aber auch (deutlich) darüber hinausgehen (Erwägungsgrund 31 Warenkauf-Richtlinie). Bei der für vernetzte Produkte üblichen fortlaufenden Bereitstellung der digitalen Elemente muss der Verkäufer die Aktualisierungen grundsätzlich während der zweijährigen Gewährleistungsfrist bereitstellen. Dies führt zu dem widersprüchlichen Ergebnis, dass der Verkäufer bei der einmaligen Bereitstellung, die an die Erwartungshaltung des Verbrauchers anknüpft, gegebenenfalls länger Aktualisierungen bereitstellen muss als bei fortlaufender Bereitstellung, die sich grundsätzlich nach der zweijährigen Gewährleistungsfrist richtet (Wendehorst 2019, 111, 130 f.).

3.2 Die Digitale-Inhalte-Richtlinie

Die Richtlinie (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (Digitale-Inhalte-Richtlinie) hat einen gänzlich neuen Regelungsgegenstand. Sie normiert die Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit digitaler Inhalte und Dienstleistungen, regelt die Abhilfen und deren Abwicklung bei Vertragswidrigkeit und nicht erfolgter Bereitstellung sowie die Änderung der digitalen Inhalte und Dienstleistungen. Im Gegenzug für die Bereitstellung der digitalen Inhalte und Dienstleistungen verpflichtet sich der Verbraucher dazu, einen Preis zu zahlen, entweder klassisch in Form eines Entgelts oder, was gänzlich neu ist, indem er seine personenbezogenen Daten bereitstellt beziehungsweise sich dazu verpflichtet.

Vernetzte Endgeräte beziehungsweise die Verträge über die Bereitstellung der mit den smarten Produkten korrespondierenden Onlinedienste soll die Digitale-Inhalte-Richtlinie grundsätzlich nicht erfassen. Die Richtlinie soll nur in den Fällen anwendbar sein, in denen eine Ware mit digitalen Elementen ihre Funktionen auch ohne die digitalen Elemente erfüllen kann oder der Verbraucher einen Vertrag über die Bereitstellung der digitalen Elemente abschließt, die nicht Bestandteil des Kaufvertrags ist. In diesen beiden Konstellationen fällt der Kaufvertrag über die Ware unter die Warenkauf-Richtlinie, der Vertrag über die Onlinedienste unter die Digitale-Inhalte-Richtlinie. Die Tatsache, dass der Verbraucher bei vernetzten Endgeräten, um die digitalen Elemente (Vernetzung) nutzen zu können, regelmäßig den Lizenzbestimmungen eines Dritten (Anbieter der Onlinedienste) zustimmen muss, soll dabei die bilaterale Vertragsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Verbraucher nicht in Zweifel ziehen (Erwägungsgrund 21 Digitale-Inhalte-Richtlinie und 15 Warenkauf-Richtlinie).

3.3 Alternativer Vorschlag – die Anwendung beider Richtlinien

Nach der Intention des europäischen Gesetzgebers soll für vernetzte Produkte allein die Warenkauf-Richtlinie gelten. Demzufolge haftet dem Verbraucher gegenüber sowohl für die Ware als auch für die digitalen Elemente allein der Verkäufer.

Geht man davon aus, dass der Verbraucher bei vernetzten Produkten für gewöhnlich neben dem Kaufvertrag mit dem Verkäufer über das Gerät einen Vertrag über die Bereitstellung der Onlinedienste mit dem Anbieter abschließt, wenn er im Rahmen der Registrierung den Nutzungs- und Datenschutzbedingungen zustimmt und ein Benutzerkonto eröffnet, offenbart sich, dass die beiden Richtlinien diesen Fall nicht hinreichend abbilden. Gerade in Bezug auf diese beim Kauf vernetzter Produkte regelmäßig bestehende Konstellation weisen sie damit Regelungsdefizite auf. In diesen Fällen erscheint es sachgerecht, beide Richtlinien anzuwenden (Zöchling-Jud 2019, 115, 119; Wendehorst 2019, 111, 121 f.). Dieser Weg sichert ein hohes Verbraucherschutzniveau: Der Verbraucher könnte hinsichtlich der Onlinedienste wahlweise den Verkäufer oder Anbieter der Onlinedienste in Anspruch nehmen. Darüber hinaus hat die Anwendung beider Richtlinien zum einen den Vorteil, dass der

Verbraucher nicht Gefahr läuft, das Risiko einer etwaigen Insolvenz des Verkäufers tragen zu müssen (Wendehorst 2019, 111, 122), und zum anderen, dass dem Verbraucher mit dem Anbieter der Onlinedienste der Vertragspartner und Anspruchsgegner gegenübersteht, der der Ursache für etwaige Fehler oder Störungen der Onlinedienste nähersteht, was eine schnellere und effektivere Abhilfe erwarten lässt. Für die Anwendung beider Richtlinien spricht, dass die Warenkauf-Richtlinie Fehler oder eine endgültige Nichtbereitstellung der Onlinedienste nicht hinreichend abbildet. Dem Grunde nach steht dem Verbraucher gegen den Verkäufer zwar ein Anspruch auf Nacherfüllung, also ein Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen Sache, zu. Dieser Anspruch des Verbrauchers gegen den Verkäufer ist in der Regel aber nicht zielführend, da der Verkäufer zumeist nicht berechtigt beziehungsweise in der Lage ist, den vertragsgemäßen Zustand, also die fehlerfreie Bereitstellung der Onlinedienste, wiederherzustellen. In den Fällen, in denen die Onlinedienste eines vernetzten Endgeräts eingestellt werden, könnte der Verbraucher allenfalls den Kaufpreis mindern oder vom Kaufvertrag zurücktreten und den Kaufpreis zurückverlangen. Anschließend erwirbt er ein neueres vernetztes Produkt. Das erklärte Ziel, eine längere Haltbarkeit von Waren erreichen zu wollen (Erwägungsgrund 31 Warenkauf-Richtlinie) dürfte so nur schwerlich zu erreichen sein.

Folgte man der Intention des europäischen Gesetzgebers und wendete trotz zweier separater Verträge mit unterschiedlichen Vertragspartnern allein die Warenkauf-Richtlinie an, bliebe der Vertrag zwischen dem Verbraucher und dem Anbieter über die Bereitstellung der Onlinedienste unberücksichtigt (Wendehorst 2019, 111, 121). Schließt der Verbraucher neben dem Kaufvertrag über die Ware einen zusätzlichen Vertrag über die Bereitstellung der Onlinedienste mit dem Anbieter, erschließt sich nicht, aus welchem Grund der Verbraucher bei Mängeln oder einer Einstellung der Onlinedienste allein den Verkäufer in Anspruch nehmen sollte und es ihm nicht möglich ist, Ansprüche gegen seinen anderen Vertragspartner, den Anbieter der Onlinedienste, geltend zu machen.

4 Die Umsetzung der Richtlinien- vorgaben

Im Juni 2021 hat der deutsche Gesetzgeber die Warenkauf-Richtlinie und die Digitale-Inhalte-Richtlinie – wie es vorgesehen ist – in das deutsche bürgerliche Recht umgesetzt. Dem deutschen Bundestag standen – gerade im Hinblick auf die Digitalen-Inhalte-Richtlinie – verschiedene Umsetzungsoptionen zur Verfügung (Wendland 2019, 191, 218 ff.).

Die neuen nationalen Regelungen gelten seit dem 01.01.2022. Bei der Implementierung der Bestimmungen in das deutsche Recht war der Umsetzungsspielraum des deutschen Bundestages begrenzt. Beide Richtlinien sind vollharmonisierend, was bedeutet, dass es dem jeweiligen nationalen Gesetzgeber bei der Umsetzung in die nationale Rechtsordnung im Anwendungsbereich der beiden Richtlinien (Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher) grundsätzlich nicht gestattet ist – abgesehen von einigen Öffnungsklauseln – inhaltlich von deren Vorgaben abzuweichen. Außerhalb des Anwendungsbereichs der beiden Richtlinien, das heißt bei Verträgen zwischen zwei Unternehmern oder zwischen zwei Verbrauchern, waren und sind die Gestaltungsmöglichkeiten des deutschen Gesetzgebers offen. Er hat jedoch die sich ihm gebotene Möglichkeit, einen ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen und die Richtlinien auch außerhalb ihres Anwendungsbereichs ins nationale Recht umzusetzen und damit die Haftungsverteilung beim Kauf vernetzter Endgeräte einheitlich zu regeln, (bewusst) ungenutzt gelassen. Die Koalitionsparteien der 19. Legislaturperiode hatten sich darauf verständigt, EU-Vorhaben 1:1 ins nationale Recht umzusetzen (Deutscher Bundestag 2021, 30; Schrader 2021, 67 und 70 f.).

Die Regelungen zu Waren mit digitalen Elementen hat der deutsche Gesetzgeber im Verbrauchsgüterkaufrecht umgesetzt (§§ 474 ff. BGB). Sie gelten nur für Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern. Da der Umsetzungsspielraum des nationalen Gesetzgebers im Anwendungsbereich der beiden Richtlinien begrenzt ist, setzen sich auch die Defizite der beiden Richtlinien in den Gesetzen zur Umsetzung derselben fort.

Nach der gesetzlichen Neuregelung aufgrund der Umsetzung der Richtlinien zeichnet sich folgendes Bild: Beim Kauf einer Ware mit digitalen Elementen und deren dauerhafter Bereitstellung, wie es für smarte Produkte üblich ist, muss der Verkäufer dafür einstehen, dass die digitalen Elemente während der gesamten Bereitstellungsdauer vertragsgemäß sind. Haben die Parteien keinen konkreten Bereitstellungszeitraum vereinbart, orientiert sich der Zeitraum, in dem der Verkäufer für die Bereitstellung der digitalen Elemente einstehen muss, an der vernünftigen Erwartungshaltung des Verbrauchers, er beträgt mindestens zwei Jahre, §§ 475c I 2, 475b IV Nr. 2 BGB. Für den vertragsgemäßen Zustand der digitalen Elemente muss der Verkäufer demnach über den Zeitpunkt des Gefahrübergangs (das heißt in der Regel über die Übergabe der Ware) hinaus einstehen. Darüber hinaus muss er für einen Zeitraum, den der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, Aktualisierungen bereitstellen, §§ 475c II, 475b II, IV Nr. 2 BGB.

Der Umstand, dass der Verbraucher, wenn er ein Benutzerkonto eröffnet und sich registriert, neben dem Kaufvertrag über das vernetzte Endgerät einen Vertrag über die Bereitstellung der Onlinedienste mit dem Anbieter derselben schließt, bleibt also auch in der Umsetzung in das deutsche Recht unberücksichtigt. Im Falle zweier separater Verträge erscheint es nicht nur sachgerecht, beide Richtlinien anzuwenden, sondern auch die jeweils der Umsetzung der beiden Richtlinien dienenden Vorschriften zum Zuge kommen zu lassen. Werden die Dienste vorübergehend oder gar dauerhaft eingestellt, stünde dem Verbraucher für die Vertragsmäßigkeit der digitalen Elemente dann zum einen der Verkäufer für zumindest zwei Jahre ein. Zum anderen haftete der Anbieter der Onlinedienste während des gesamten Bereitstellungszeitraums dieser Dienste.

Zumindest innerhalb der zweijährigen Gewährleistungsfrist könnte der Verbraucher bei Mängeln (Fehlern) der Bereitstellung der für die Vernetzung der Endgeräte erforderlichen Onlinedienste wahlweise Gewährleistungsrechte gegen den Verkäufer des Endgeräts als auch gegen den Anbieter der Onlinedienste geltend machen. Hinsichtlich der Vertragsmäßigkeit der Onlinedienste hafteten der Verkäufer und der Anbieter dem Verbraucher gegenüber als Gesamtschuldner (so auch Wendehorst 2019, 111, 121 f.). Dies entspräche der Konstellation der Garantiehftung, bei der dem Käufer neben dem Verkäufer der Garantiegeber als Anspruchsgegner gegenübersteht. Die Pflicht zur Be-

seitigung von Mängeln der Hardware (beispielsweise bei Kratzern) verbleibt selbstverständlich einzig beim Verkäufer. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es nicht, da die Gesamtschuld bereits in § 421 BGB normiert ist. Aus Verbraucherschutzgesichtspunkten wäre ein gesetzlicher Direktanspruch gegen den Hersteller überlegenswert (Wendehorst 2019, 111, 139; Firsching 2020, 317 ff.). Da dem Verbraucher nach dem hier vorgeschlagenen alternativen Ansatz neben dem Verkäufer der Anbieter der Onlinedienste – der häufig mit dem Hersteller identisch ist – als Anspruchsgegner zur Seite stünde, erscheint eine gesetzliche Regelung nicht geboten.

5 Fazit

Das bis zum 01.01.2022 geltende kaufrechtliche Gewährleistungsrecht bildete Fehler bei den für die Vernetzung von smarten Endgeräten erforderlichen Onlinediensten nicht hinreichend ab. Nach der Warenkauf-Richtlinie steht der Verkäufer bei vernetzten Endgeräten gewöhnlich für mindestens zwei Jahre für die Bereitstellung der digitalen Elemente ein. Nach Ablauf der zwei Jahre stehen dem Verbraucher regelmäßig keine Ansprüche zu.

Schließt der Verbraucher neben dem Kaufvertrag über die Ware einen zusätzlichen, separaten Vertrag über die Bereitstellung der Onlinedienste mit deren Anbieter ab, hätte es sich angeboten, beide Richtlinien anzuwenden. Konsequenterweise wären dann auch jeweils die der Umsetzung der Richtlinien dienenden Vorschriften am Zug. In Bezug auf die Vertragswidrigkeit der Onlinedienste hafteten so der Verkäufer der Ware und der Anbieter der Onlinedienste als Gesamtschuldner. Mit dem Anbieter der Dienste stünde dem Verbraucher zugleich ein Anspruchsgegner gegenüber, der der Ursache für Fehler der Onlinedienste nähersteht als der Verkäufer. Dieses Vorgehen ließe eine schnellere und effektivere Abhilfe für Verbraucher erwarten. Denn mit diesem Ansatz würden die Regelungsdefizite der Richtlinien minimiert und ein Ausgleich für das strukturelle Ungleichgewicht beim Kauf vernetzter Endgeräte zwischen Verbrauchern und Unternehmern geschaffen. Darüber hinaus gewährleistete er ein hohes Verbraucherschutzniveau, da der Verbraucher wahlweise den Verkäufer oder den Anbieter der Onlinedienste in Anspruch nehmen könnte.

Literatur

- Deutscher Bundestag. 2021. *Geszentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags*. Drucksache 19/27424. 09. März. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/274/1927424.pdf> (Zugriff: 13. April 2023).
- Dubovitskaya, Elena. 2022. Kauf von Waren mit digitalen Elementen: Fortschritt und Rechtsunsicherheit im Verbrauchsgüterkaufrecht. *Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung (MMR)*, Heft 1, 3–8.
- Europäische Union (EU). 2019. *Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen*. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0770&from=DE> (Zugriff: 13. April 2023).
- . 2019. *Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG*. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0771> (Zugriff: 13. April 2023).
- Firsching, Lukas. 2020. *Vertragsstrukturen des Erwerbs einheitlicher IoT-Produkte*. Schriften zum Bürgerlichen Recht 520. Berlin: Duncker & Humblot.
- Lorenz, Stephan. 2021. Die Umsetzung der EU-Warenkaufrichtlinie in deutsches Recht. *Neue Juristische Wochenschrift*, Heft 29, 2065–2073.
- Mayer, Maximilian und Christina Möllnitz. 2021. Gewährleistung für „smarte“ Produkte nach Umsetzung der Digitale-Inhalte und Warenkauf-Richtlinien. *Recht digital*, Heft 7, 333–340.
- Schrader, Paul T. 2021. Umsetzung der Warenkauf-Richtlinie: Auswirkungen auf die Haltbarkeit von Fahrzeugen mit digitalen Elementen. *Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht* 34, Nr. 2: 67–72.
- Spindler, Gerald und Karin Sein. 2019. Die endgültige Richtlinie über Verträge über digitale Inhalte und Dienstleistungen: Anwendungsbereich und grundsätzliche Ansätze. *Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung (MMR)*, Heft 7, 415–420.
- Staudinger, Ansgar und Markus Artz. 2022. *Neues Kaufrecht und Verträge über digitale Produkte: Einführung in das neue Recht*. München: C. H. Beck.

- Wendehorst, Christiane. 2019. Aktualisierungen und andere digitale Dauerleistungen: Das neue Gewährleistungsrecht auf dem Prüfstand. In: *Das neue europäische Gewährleistungsrecht: Zu den Richtlinien (EU) 2019/771 über den Warenkauf sowie (EU) 2019/770 über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen*, hg. von Johannes Stabentheiner, Christiane Wendehorst und Brigitta Zöchling-Jud, 111–139. Wien: MANZ.
- Wendland, Matthias. 2019. Sonderprivatrecht für Digitale Güter: Die neue Europäische Digitale Inhalte-Richtlinie als Baustein eines Digitalen Vertragsrechts für Europa. *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft* 118, 191–230.
- Zöchling-Jud, Brigitta. 2019. Das neue Europäische Gewährleistungsrecht für den Warenhandel. *Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union* 16, Nr. 3: 115–133.

Über den Autor

Dr. Jonathan Engstler; Richter